

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Vorgehen und Wirkung der Kommunalaufsicht in Rheinland-Pfalz

Der Kernbereich der Kommunalaufsicht umfasst u. a. die Prüfung der Haushaltspläne der Kommunen. Legen Kommunen Haushaltspläne vor, die gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze verstoßen, liegt es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob und inwieweit sie einschreitet. Medienberichten zufolge haben einige Aufsichtsbehörden neben dem Genehmigungsvorbehalt auch Anordnungen ausgesprochen, die Anhebungen der Realsteuerhebesätze beinhalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welchen Grundlagen kann die Kommunalaufsicht Haushalte von Kommunen beanstanden, die gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 93 GemO verstoßen?
2. Welche Instrumentarien stehen der Kommunalaufsicht zur Verfügung, um Verstöße gegen § 93 GemO zu ahnden und wie werden diese angewandt?
3. Welchen Ermessensspielraum hat die Kommunalaufsicht im Bereich der Beanstandung von unausgeglichenen Haushalten und wie sollte der Ermessensspielraum nach Auffassung der Landesregierung im Sinne einer wirkungsvollen Kommunalaufsicht ausgenutzt werden?
4. Kann eine Kommunalaufsicht die Anhebung von Realsteuerhebesätzen anordnen? Wenn ja, auch über die Höhe der Nivellierungssätze hinaus?
5. Gab es Fälle in Rheinland-Pfalz, in denen die Kommunalaufsicht die Anhebung von Realsteuerhebesätzen angeordnet hatte? Wenn ja, welche (bitte Kommune, Zeitpunkt und wesentlichen Inhalt der Anordnung aufschlüsseln)?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Anordnung von höheren Realsteuerhebesätzen durch die Kommunalaufsicht vor dem Hintergrund stark verschuldeter Kommunen in Rheinland-Pfalz?
7. Wie haben sich die Realsteuerhebesätze der rheinland-pfälzischen Kommunen allgemein in den letzten fünf Jahren im Vergleich zu den westlichen Flächenländern entwickelt?

Pia Schellhammer